

ArcheStiftung

Gemeinschaft ist Leben!

Präambel

ARCHE

Die Arche ist eine Lebens- und Glaubensgemeinschaft von Menschen mit und ohne geistige Behinderung. Am Anfang der Arche steht die Begegnung von Jean Vanier und dem Dominikaner-Pater Thomas Philippe. Beide gründeten die erste Arche-Gemeinschaft 1964 in Trosly-Breuil, Frankreich mit dem Wunsch, mit Menschen in Gemeinschaft zu leben, die allzu oft ausgegrenzt und vernachlässigt wurden und ihnen ihren Platz in der Gesellschaft zurückzugeben. Jean Vanier lud zwei Männer mit geistiger Behinderung ein, mit ihm zu leben und nannte diese Gemeinschaft „L'Arche“. Der französische Begriff „L'Arche“ steht in Anlehnung an die Arche Noah für einen Ort, der Sicherheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit schenken möchte.

Seitdem ist die Arche zu einem weltweiten Netzwerk von miteinander verbundenen Gemeinschaften gewachsen, in denen Menschen mit und ohne geistige Behinderung zusammenleben. Die Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg gehören zur „Internationalen Föderation der Arche“ und erkennen deren Charta als für sich bindend an.

GEMEINSCHAFT LEBEN

Wir glauben, dass jeder Mensch - behindert oder nicht - einen einzigartigen und geheimnisvollen Wert besitzt.¹ Zu den grundlegenden Rechten jedes Menschen gehören das Recht auf Leben, auf Betreuung, auf ein Zuhause, auf Erziehung, auf Arbeit, aber auch das Recht auf Freundschaft, menschliche Nähe und geistiges Leben, denn es gehört zum tiefsten Wesen des Menschen, zu lieben und geliebt zu werden.

Menschen mit einer Behinderung haben oft eine besondere Gabe, andere herzlich aufzunehmen. Durch ihre Einfachheit und ihr Angewiesensein können sie die Herzen anderer anrühren und Menschen zusammenbringen. Diese Gaben zeigen sich in gegenseitigen Beziehungen, die oft Quellen für Verwandlung sind. Wir sehen unseren Auftrag darin, diese besonderen Gaben der Menschen mit einer Behinderung bekannt zu machen.

Jeder Mensch braucht einen Ort in einer Familie oder Gemeinschaft, wo er mit anderen in zwischenmenschlichen Beziehungen leben kann. Er ist auf ein Klima des Vertrauens, der Sicherheit und gegenseitigen Zuwendung angewiesen, auf Anerkennung, Wertschätzung und Unterstützung durch warmherzige und echte zwischenmenschliche Beziehungen.

Die Arche möchte einen Lebensraum schaffen, in dem ihre Mitglieder durch gelebte Beziehungen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft die Möglichkeit erhalten, sich in allen Bereichen des Lebens entfalten und wachsen zu können.

¹ Folgende Ausführungen sind größtenteils der „Charta der Gemeinschaften der Arche“, Cap Rouge, 1993 entnommen.

FÖDERATION und SOLIDARITÄT

Die Internationale Föderation der Arche besteht aus Gemeinschaften auf allen Kontinenten, in denen Menschen mit und ohne Behinderung unabhängig ihrer Rasse, Religion, Herkunft, Fähigkeiten oder Behinderungen Heimat und Zugehörigkeit finden können. Die Gemeinschaften sind weltweit untereinander verbunden und möchten mit Arche-Gemeinschaften solidarisch sein, die keine staatlichen Unterstützungen erhalten und auf die Hilfe Anderer angewiesen sind. Die Arche in Deutschland pflegt eine besondere Verbundenheit mit den Arche-Gemeinschaften in Afrika. Die Arche Landsberg unterhält eine solidarische Beziehung mit der Arche in Uganda und die Arche Ravensburg unterstützt Asha Niketan in Chennai, Indien. Wir möchten uns mit den jeweiligen Gaben gegenseitig bereichern, im Gebet tragen und einander mit finanzieller und personeller Unterstützung helfen.

CHRISTLICH-ÖKUMENISCHE Gemeinschaften

Vertrauen in Gott und gegenseitige Beziehungen prägen unseren gemeinsamen Weg. Jeder Mensch braucht die Möglichkeit, in einer religiösen Tradition verwurzelt zu sein, die ihn stärkt und ihm Nahrung gibt. Die Arche in Deutschland ist im christlichen Glauben verwurzelt und ökumenisch ausgerichtet. Das gegenseitige Verständnis und die Erfahrungen, die wir in täglich gelebten Beziehungen gewinnen, sehen wir als unseren Beitrag zur Einheit zwischen den Konfessionen an. Wir möchten Gott in die Mitte unseres Lebens stellen und versuchen, unseren Glauben im Alltag und Sonntag zu verwirklichen und zu feiern.

MENSCHEN der Arche

Im Mittelpunkt der Gemeinschaften stehen die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Mit ihnen gemeinsam leben die sogenannten AssistentInnen innerhalb oder außerhalb der Hausgemeinschaften, die die pflegerische, therapeutische und seelsorgerliche Begleitung und Betreuung sowie die administrativen Tätigkeiten mit entsprechender Fachkompetenz ausüben.

Nach außen werden die Gemeinschaften rechtlich durch den Vorstand des jeweiligen Trägervereins vertreten. Eine Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern bildet den Freundeskreis der Arche. Diese Personen sind der Arche langfristig auf ganz besondere Weise verbunden. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von ehemaligen AssistentInnen und MitarbeiterInnen, die uns durch ihre Verbundenheit dazu verhelfen, die Arche bekannt zu machen.

ARCHE und GEMEINWESEN

Die Arche sieht einen weiteren Auftrag darin, sich in das jeweilige Gemeinwesen einzubringen, um mit den sozialen, politischen und kirchlichen Trägern und Akteuren vor Ort an einer menschlicheren Gesellschaft zu bauen. Wir möchten uns als soziale Organisation der Behindertenhilfe sowie als christliche Lebensgemeinschaft vor Ort verwurzeln und kooperative Beziehungen zu unseren Partnern pflegen.

Das Ziel der ArcheStiftung ist es, Menschen zu gewinnen, sich in den Auftrag der Arche einzubringen und diesen gemeinsam zu verwirklichen. Durch das Stiftungskapital und dessen Erträge soll die Verwirklichung der Ziele der Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg auf eine langfristig tragfähige Basis gestellt werden. Die Stiftung stützt die Vision der Arche, dass eine wahrhaft menschliche Gesellschaft auf der Annahme und der Achtung ihrer ärmsten und schwächsten Glieder gegründet sein muss.

Zugleich unterstützt die ArcheStiftung die Gründung von Namens-Stiftungen und Stifter-Fonds, deren Erträge eigens vom Stifter definierten Zwecken innerhalb der Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg oder innerhalb der Internationalen Föderation der Arche-Gemeinschaften zugute kommen.

Gemeinschaft ist Leben!

Beispielhaft werden folgende Bereiche aufgezeigt, die gefördert werden können:

- Häuser der Gemeinschaft (Instandhaltung, Erweiterung)
- Betreuung und Pflege
- Rahmenbedingungen und soziale Absicherung für Assistenten
- Tagungen der deutschen Gemeinschaften
- Unterstützung von Gemeinschaften in anderen Ländern (z.B. Afrika, Indien)
- Netzwerkarbeit Arche Deutschland, Gründung neuer Arche-Gemeinschaften
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Assistenten
- Ein Bereich, der dem Stifter besonders am Herzen liegt

Mit dem Lebenswerk Zukunft, der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, hat die ArcheStiftung einen Partner an ihrer Seite, der über die treuhänderische Verwaltung hinaus in der Unterstützung karitativer Arbeit für Menschen mit Behinderung „Sinn stiftet“.

Als Schirmherrn der Stiftung unterstützen uns **Weihbischof Thomas Maria Renz**, Diözese Rottenburg-Stuttgart und **Dr. Thomas Goppel**, MdL und Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst darin, unseren Auftrag zu verwirklichen.

Ebenso können wir auf das Fundament folgender Erststifter weiter aufbauen:

- Staatsminister Dr. Thomas Goppel
- Günter Stemple
- Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt (Landsberg am Lech)
- Caritasverband für den Landkreis Landsberg am Lech e.V.
- Pfarrerin Daniela Eichhorn
- Familie Ute und Oliver Wiese
- Familie Marie-Luise und Hans Schappert

- Anne Keiner und Markus Dietl
- Irmtraud und Elmar Bader
- Erika Eichwald
- Tobias Gerken
- Familie Lotthammer
- Maike Schäberle
- Erik Thouet
- Winfried Manghard

Stiftungsgeschäft

Daher errichten wir, die Vertreter des Arche e.V. Ravensburg und des Arche e.V. Landsberg die

ArcheStiftung Gemeinschaft ist Leben!

in diesem Dokument künftig ArcheStiftung genannt, als Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart – nachfolgend CaritasStiftung genannt.

Die CaritasStiftung wird hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin für die ArcheStiftung eingesetzt.

Das Ziel der ArcheStiftung ist es, Menschen zu gewinnen, sich in den Auftrag der Arche einzubringen und diesen gemeinsam zu verwirklichen. Durch das Stiftungskapital und dessen Erträge soll die Verwirklichung der Ziele vor allem der Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg auf eine langfristig tragfähige Basis gestellt werden.

Zweck der ArcheStiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele karitativer Arbeit gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9, Wohlfahrtswesen und Ziffer 25, bürgerschaftliches Engagement der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung fördert gleichzeitig die Gründung persönlicher Namens-Stiftungen, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser ArcheStiftung und deren Aufgabenerfüllung fördern und ergänzen. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen. Hierbei können Stifter-Fonds eingerichtet werden, deren Erträge zweckgebunden verwendet werden.

Die ArcheStiftung kann darüber hinaus in Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden wirken. Die Förderung soll für jeweils eigene entsprechende Projekte erfolgen.

Als Stiftungsvermögen der ArcheStiftung übereignen wir deshalb der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zunächst ein Startkapital von

150.000 €, in Worten einhundertfünfzigtausend Euro.

Mit dieser Übereignung ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen der ArcheStiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend der beigefügten Satzung vom 29. Juli 2008 zu verwenden. Die Verwaltung der ArcheStiftung richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.

Arche e.V. Ravensburg und Arche e.V Landsberg

Landsberg/Ravensburg, 29. Juli 2008

Manfred Blank, 1. Vorsitzender Arche e.V. Ravensburg

Renate Lechner-Vollmayr, 1. Vorsitzende Arche e.V. Landsberg

Die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der ArcheStiftung – Gemeinschaft ist Leben! -.

Stuttgart, den 29.Juli 2008

CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vorstand

Thomas Reuther

Wilhelm Dannenbaum

ArcheStiftung

Gemeinschaft ist Leben!

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen ArcheStiftung – Gemeinschaft ist Leben! -, in diesem Dokument künftig ArcheStiftung genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die ArcheStiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 29.07.2008 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der ArcheStiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Das Ziel der ArcheStiftung ist es, Menschen zu gewinnen, sich in den Auftrag der Arche einzubringen und diesen gemeinsam zu verwirklichen. Durch das Stiftungskapital und dessen Erträge soll die Verwirklichung der Ziele vor allem der Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg auf eine langfristig tragfähige Basis gestellt werden.
2. Zweck der ArcheStiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele karitativer Arbeit gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9, Wohlfahrtswesen und Ziffer 25, bürgerschaftliches Engagement der Abgabenordnung (AO).
3. Die ArcheStiftung fördert gleichzeitig die Gründung persönlicher Namens-Stiftungen, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser ArcheStiftung und deren Aufgabenerfüllung fördern und ergänzen.
4. Die ArcheStiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen. Hierbei können Stifter-Fonds eingerichtet werden, deren Erträge zweckgebunden verwendet werden.
5. Die ArcheStiftung kann darüber hinaus in Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden wirken. Die Förderung soll für jeweils besondere entsprechende Projekte erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die ArcheStiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die ArcheStiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung von karitativer Arbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
3. Die ArcheStiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der ArcheStiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die ArcheStiftung wird zunächst mit einem Vermögen von 150.000 €, in Worten einhundertfünfzigtausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ArcheStiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der ArcheStiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium

1. Organ der ArcheStiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung.
2. Vier Mitglieder des Kuratoriums werden mit je zwei Personen von Arche e.V. Ravensburg und von Arche e.V. Landsberg jeweils auf die Dauer von vier Jahren entsandt, wobei je eine Person Mitglied im lokalen Vorstand sein soll. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann entsendet der jeweilige Verein ein neues Mitglied wiederum für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
3. Die Gemeinschaftsverantwortlichen von Arche e.V. Ravensburg und Arche e.V. Landsberg sind qua Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.
4. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied wird vom Kuratorium auf 4 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
5. Das Kuratorium beruft ein beratendes Mitglied von Arche Deutschland auf vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
6. Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
8. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese(r) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Das Kuratorium erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der ArcheStiftung beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der ArcheStiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.
5. Das Kuratorium trägt für die Öffentlichkeitsarbeit der ArcheStiftung Sorge.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der ArcheStiftung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der ArcheStiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die ArcheStiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der ArcheStiftung und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der karitativen Arbeit zu liegen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

1. ArcheStiftung und CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der ArcheStiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der ArcheStiftung ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung innerhalb der Arche-Gemeinschaften für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne geistige Behinderung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der ArcheStiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der ArcheStiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Landsberg/Ravensburg, den 29. Juli 2008

Für den Arche e.V. Ravensburg und den Arche e.V. Landsberg

Manfred Blank, 1. Vorsitzender Arche e.V. Ravensburg

Renate Lechner-Vollmayr, 1. Vorsitzende Arche e.V. Landsberg